

SMV-Satzung des Martin-Schleyer Gymnasiums Lauda-Königshofen

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessenvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht sowie das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Bereich engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, wie z. B. Wettbewerbe, Unterstufenpartys, Projekte, Spendenaktionen und gemeinschaftliche Themen.

4. Kooperationen

Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren SMV'en; mit Arbeitskreisen; mit Bezirksarbeitsgemeinschaften; mit der Stadt-SMV; mit dem Landesschülerbeirat oder dem Jugendring.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung / Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit

dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher / Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 4. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

An unserem Gymnasium richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Tutorkurse. In jedem Tutorkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht. Falls ein Klassensprecher oder Kurssprecher als Schülersprecher oder Stellvertreter kandidiert und in das Amt eintritt, muss die Wahl seines bisherigen Amtes in der Klasse bzw. im Kurs wiederholt werden. Die Person kann nicht beide Ämter gleichzeitig ausüben.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in unserer Schule. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Bei Wahlen sind auch die Stellvertreter stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden eine Woche im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll mindestens eine Sitzung im Halbjahr stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt ebenfalls mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden. Anschließend muss das Protokoll für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt.

Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Die Schülersprecher vertreten die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen, wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig. Diese Tätigkeit kann auch mit Absprache des

Vorstandes des Schülerrates von einem anderen Schülersprecher durchgeführt werden. Die Schülersprecher sollen an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere sollen die Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, die die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Die Kassengeschäfte werden von einem der Verbindungslehrkräfte geleitet. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer und/oder der Schülersprecher die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat rechenschaftspflichtig. Er muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein: Ausschüsse, Vorstand, Schulparlament, Jahrgangsstufensprecher, Tagessprecher.

7. Jahrgangsstufensprecher

Die Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter bestehen aus den Kurssprechern der Oberstufen. Man unterscheidet zwischen Jahrgangsschulensprechern der Jahrgangsstufe 1 und der Jahrgangsstufe 2. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte, z. B. Kuchenverkauf, Stände bei Weihnachtsmärkten/Sommerfesten, möglich machen von Spendenaktionen sowie Sporttagen. Darüber hinaus sind sie die Unterstützung der Schülersprecher.

8. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen Evaluation, Projekte, Veranstaltungen, Finanzen gebildet werden. Stufenausschüsse bilden die Klassen einer Jahrgangsstufe, ihre Aufgaben sind z. B. die Leitung der U-Party, Projekte zur Aufbereitung der SMV-Kasse sowie die Organisation von Spendenaktionen oder anderen Veranstaltungen. Die Ausschüsse sind für alle Schüler offen.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschusssitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei Sitzungen.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat rechenschaftspflichtig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

9. Vorstand

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter, die Verbindungslehrer, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens sechs Mal im Jahr zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden so festgelegt, dass zumindest Schülersprecher, seine Stellvertreter und ein Verbindungslehrer anwesend sind. Der Schülersprecher leitet die Sitzungen. Schriftführer und Kassenwart haben nur bedingt die Pflicht, anwesend zu sein, wenn die Teilhabe nötig ist.

Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt. Bei Herantreten vor den Vorstand sowie wichtigen Entscheidungen muss der gesamte Vorstand anwesend sein.

10. Schulparlament

Die SMV regelt mit der Schulleitung und der Schulkonferenz die Möglichkeit, in einem Schulparlament alle Schülerinnen und Schüler betreffende Fragen und Veranstaltungen zu besprechen. Die Abstimmungen im Schulparlament sind rechtskräftig, wenn der Schülerrat dem zustimmt.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter, sofern vorhanden, ansonsten ein Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und seine 1-4 Stellvertreter gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Der Schülersprecher wird vom Schülerrat gewählt.

1.2 Der erste Stellvertreter

Der erste Stellvertreter wird vom Schülerrat gewählt.

1.3 Weitere Stellvertreter

Sie werden vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt oder externe, die sich aufstellen lassen. Generell werden der Schülersprecher sowie seine Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

2.1 Schülervertreter in der Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Die Vertreter des Schülersprechers sind auch Teil der Schulkonferenz. Vertretungsrecht besitzen die Kurssprecher, welche Kurssprecher dafür ernannt werden, entscheidet der Schülersprecher und die Vertreter.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.

Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt mit den Vorschlägen der Mitglieder des Schülerrates und Lehrkräfte, die sich zur Wahl stellen, eine Kandidatenliste auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor bzw. werden sie vorgestellt, außerdem kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt werden.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben. Beide Stimmen müssen unterschiedlichen Kandidaten gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Evaluation

§ 114 des Schulgesetzes sieht Folgendes vor: „Die Schüler werden bei der Evaluation mit einbezogen.“ Die Form der Beteiligung sollte die SMV auf der Grundlage der Organisationsstruktur der Qualitätsentwicklung an der Schule für sich nach Abstimmung mit der Schulleitung gemäß § 41 des SchG regeln.

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

Die SMV kann darüber hinaus einen eigenen Ausschuss zum Thema Evaluation bilden.

Der Evaluations-Ausschuss kann außerdem mit in der Projektgruppe zur Evaluation der Schule mitwirken.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke verwendet werden, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden.

Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den Verbindungslehrern über ein Konto beim Geldinstitut Sparkasse verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 500 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden.

Die Kassenbuchführung wird nach einem einheitlich geführten, selbstgewählten Muster durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus der Mitte der Schülerschaft. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird durch Vorschlag des Elternbeirats bestimmt. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- Die SMV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.
- Die SMV nimmt an Projekten teil oder plant selbst welche.
- Spenden werden nur angenommen, wenn sie nicht zweckgebunden sind.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am **05.06.2025** von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am **15.09.2025** in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.